

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f376d128-f13a-3349-94f3-9aa9f64eea8d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 243 ZPO - Aufnahme bei Nachlasspflegschaft und Testamentsvollstreckung

Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei ein Nachlasspfleger bestellt oder ist ein zur Führung des Rechtsstreits berechtigter Testamentsvollstrecker vorhanden, so sind die Vorschriften des [§ 241](#) und, wenn über den Nachlass das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Vorschriften des [§ 240](#) bei der Aufnahme des Verfahrens anzuwenden.

